

Besuchsregelung

für Angehörige von Bewohnern des vollstationären Heimbereichs im HAUS RENGOLD

Das Sozialministerium von Baden-Württemberg hat die Besuchsregelungen für Pflegeeinrichtungen zum 20. Dezember 2021 angepasst. Im Vollstationären Heimbereich von HAUS RENGOLD werden die Verordnungen wie folgt umgesetzt:

Für Besuche von **nicht geimpften oder nicht genesenen Personen** ist ab 20. Dezember 2021 in der **Alarmstufe II** in jedem Fall ein negativer PCR-Testnachweis erforderlich, der nicht älter als 48 Stunden sein darf. Diese Vorschrift gilt auch für Personen mit einem Attest, welches bestätigt, dass sich der/die Betroffene aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen kann. Bitte achten Sie darauf, um welche Uhrzeit Sie sich testen lassen, damit der PCR-Testnachweis auch zu der Zeit noch gültig ist, zu welcher Sie einen Besuch im HAUS RENGOLD planen.

Wir bitten um Verständnis, dass wir uns genau an diese Vorgaben halten müssen.

Besucherinnen und Besucher, die geimpft oder genesen sind, benötigen für ihren Besuch einen negativen Testnachweis über einen Antigen-Schnelltest. Dies gilt auch für Besucherinnen und Besucher, die bereits eine Booster-Impfung erhalten haben. Der Antigen-Schnelltest darf höchstens 24 Stunden alt sein.

Testzeiten im HAUS RENGOLD für einen Antigen-Schnelltest

Zeitraum:	20.12.2021 – 07.01.2022
Ort:	Testraum beim Durchgang zu Haus Ulme
Wochentage:	Montag – Freitag
Uhrzeit:	12.00 Uhr – 13.00 Uhr
zusätzlich:	Mittwoch von 9.15 Uhr – 9.45 Uhr

Wir bitten um Verständnis, dass wir außerhalb der oben genannten Zeiten keine weiteren Antigen-Schnelltests anbieten können. Ebenso ist das Testen im Vollstationären Heimbereich aus personellen Gründen leider nicht mehr möglich.

- **Besuchswünsche sollten möglichst spätestens 24 Stunden vorab bei der Pflegedienstleitung (Tel.: 07551-9445-204) oder bei der**

Schichtleitung (Tel.: 07551-9445-226 oder -228) fernmündlich angemeldet werden.

Am Wochenende kontaktieren Sie bitte die diensthabende Pflegefachkraft (Tel.-Durchwahl: -226 oder -228).

- **Vor dem Betreten der Einrichtung müssen sich die Besucher*innen die Hände desinfizieren.**
- **Während des gesamten Aufenthaltes in der Einrichtung müssen die Besucher*innen eine FFP2-Atenschutz-Maske tragen.**
- **Besucher*innen müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. Die Leitung der Einrichtung kann Ausnahmen hiervon zulassen, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme.**
- **Die Einrichtung hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten der Besucherin oder des Besuchers zu erheben und zu speichern:**
 - a) *Name und Vorname der Besucherin oder des Besuchers*
 - b) *Datum sowie Beginn und Ende*
 - c) *besuchte Bewohnerin oder besuchter Bewohner*
 - d) *wenn noch nicht vorhanden, Adresse und Telefonnummer der Besucherin oder des Besuchers*
- **Der Zutritt von externen Personen insbesondere aus beruflichen Gründen (Therapeuten, Fußpflege u. ä.) ist mit Zustimmung der Leitung möglich. Es muss eine FFP2-Atenschutz-Maske getragen werden. Nach dem Besuch bei einem Bewohner ist eine Händedesinfektion durchzuführen.**

Der Besuch durch Personen,

- 1. die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen oder**
- 2. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen,**

ist nicht gestattet.